

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Handbuch für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte

von

Bernd Winterstein, JAR

Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht Augsburg

unter Mitwirkung von

Robert Hippler, Oberregierungsrat

Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz

Katja Herold, Justizamtsrätin

Landgericht Halle

Claudia Gomolka, JAMtfrau

Landgericht Augsburg

2. Auflage, 2010

Juristischer Verlag Pegnitz

2. Auflage 2010

Alle Rechte vorbehalten

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH
Lohestrasse 17, 91257 Pegnitz

ISBN: 978-3-940359-00-1

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck und die Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Gründe der Prüfung/Einleitung	1
2	Historisches zum Gerichtsvollzieher	3
3	Wie wird man Gerichtsvollzieher	13
4	Die rechtliche Stellung des Gerichtsvollziehers	16
5	Die Aufsicht über den Gerichtsvollzieher	22
6	Die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers	32
7	Die Dienstannahmen des Gerichtsvollziehers	36
8	Der Prüfungsbeamte	41
9	Ausstattung des Prüfungsbeamten	45
10	Vorbereitung der Prüfung	49
11	Anzahl, Art und Zeitpunkt der Geschäftsprüfung	54
12	Dauer der Prüfung	60
13	Der Ablauf der Geschäftsprüfung	61
14	Unterlagen für die Geschäftsprüfung	66
15	Die Prüfung der Kassenführung	67
16	Prüfung der Geschäftsführung	90
17	Kostenprüfung	100
18	Büroorganisation und Arbeitsleistung	102
19	Das Abschlussgespräch	110
20	Der Prüfungsbericht	112
21	Maßnahmen der Dienstaufsicht	126
22	Qualitätsüberlegungen	128
23	Das Anforderungsprofil „Prüfungsbeamter“	135
24	Der Organisationsberater	137
25	Anhang: GV-Kostenrecht	140
26	Anhang „Neues Entschädigungsmodell (Freistaat Bayern)“	171
	eigene Notizen	181
	Stichwortverzeichnis	185
	Werbung des Juristischen Verlags GmbH	191

Vorwort

Ein eigenes Buch, nur für die „Abhaktätigkeit“ des Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten. Ist das nötig ? Wir finden es sehr nötig! Auf den folgenden Seiten haben wir versucht darzustellen, welche Aufgaben der Prüfungsbeamte hat und wie er die Prüfung des Gerichtsvollziehers durchführen sollte.

Wir hätten dem Buch in Abwandlung des bekannten Filmtitels auch den Namen geben können: „Was Sie schon immer über die Geschäftsprüfung wissen wollten, sich aber nicht zu fragen trauten.“ Der Prüfungsbeamte kann im Regelfall niemand fragen, denn er ist der einzige Prüfungsbeamte bei seinem Landgericht. Und trifft er zufällig einen anderen Prüfungsbeamten, wird der ihm zwar stundenlang von seinen Abenteuern bei den Gerichtsvollziehern erzählen, aber nichts, was er tatsächlich für seine Arbeit brauchen könnte.

Im Regelfall wird ein gehobener Beamter zum Prüfungsbeamten ernannt, ohne jeweils vorher einen Gerichtsvollzieher gesehen zu haben, geschweige denn, in seiner Ausbildung etwas über die speziellen Vorschriften der Gerichtsvollzieher gehört zu haben. Wir haben deshalb in diesem Buch auch etwas über den Gerichtsvollzieher und dessen Aufgaben geschrieben.

Im Gegensatz zum normalen Kostenprüfungsbeamten des Gerichts hat es der Prüfungsbeamte für Gerichtsvollzieher mit dem selbstständigen Unternehmer Gerichtsvollzieher zu tun, der es gewohnt ist, seinen Geschäftsbetrieb selbst zu regeln und den im Gegensatz zum Kostenbeamten des Gerichts jeder Eingriff in seine Kostenerhebung finanziell schmerzt.

Dieses Buch ist in erster Linie für den Neueinsteiger als Prüfungsbeamter gedacht. Wir hoffen aber auch dem Profi, der aus Neugierde mal hineinliest, noch einige Tipps geben zu können. Die Autoren haben zusammen immerhin über 40 Jahre als Prüfungsbeamte für Gerichtsvollzieher verbracht.

Der Dienstaufsicht ist das Buch ebenfalls zu empfehlen, um zu erkennen, was der Prüfungsbeamte eigentlich macht. Wir haben immer noch den Spruch aus der Aufbauzeit in den neuen Bundesländern im Ohr: „Wir brauchen Gerichtsvollzieher und keine Prüfungsbeamten“.

Keine Angst, wir verraten dem Gerichtsvollzieher, der das Buch in die Hände bekommt, keine Betriebsgeheimnisse. Die gibt es nämlich nicht. Und sollte ein Gerichtsvollzieher, der vorhat, den Pfad der Tugend zu verlassen, durch dieses Buch abgeschreckt werden, wäre das bereits der beste Erfolg.

Diedorf, im April 2004
Bernd Winterstein

Vorwort zur 2. Auflage

Nach nunmehr 6 Jahren wurde es erforderlich, dieses Buch an einigen Stellen zu aktualisieren. Wir hoffen dass das Buch auch weiterhin ein hilfreicher Begleiter für den Prüfungsbeamten bei seiner sicher nicht einfachen Tätigkeit darstellt.

Diedorf, im Oktober 2010
Bernd Winterstein

1. Gründe der Prüfung/Einleitung

Die Prüfung der Geschäftsführung nach den §§ 96 ff. GVO zählt zu den wichtigsten und wohl auch schwierigsten der im Justizbereich durchzuführenden Geschäftsprüfungen. § 99 GVO stellt den Zweck der Prüfung schlicht auf die Feststellung ab, ob der Gerichtsvollzieher die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat. Diese Frage ist aber komplexer, als sie zunächst vermuten lässt.

Das Besondere an der Gerichtsvollzieher Tätigkeit ist nicht nur die Vielfalt der Aufgaben, sondern vor allem der Umstand, dass diese Aufgaben in einer Person vereinigt sind und die sonst in der Justizverwaltung stattfindende gegenseitige Arbeitskontrolle entfällt.

Neben seiner eigentlichen Vollstreckungstätigkeit ist der Gerichtsvollzieher „selbständiger Unternehmer“, da er auf eigene Kosten ein Geschäftszimmer unterhält (§ 46 Nr. 1 GVO), seinen Geschäftsbetrieb selbst regelt (§ 45 Nr. 1 GVO), Kassenaufgaben wahrnimmt, d.h. er kann Gelder annehmen und verausgaben und muss diese Geldbewegungen in den Büchern vermerken und kann schließlich die für die dienstliche Tätigkeit anfallenden Gebühren und Auslagen selbst berechnen und sie gleichzeitig einziehen. Dabei besteht an den eingezogenen Gebühren und Auslagen ein sehr starkes eigenes Interesse, da ihm Anteile davon als Vergütung oder Entschädigung überlassen werden.

Schon der Geldbetrag an eingezogenen Parteigeldern, der durch die Hände der Gerichtsvollzieher wandert, ist erheblich und müsste allein bereits Grund für eine Überprüfung sein. So haben z.B. bei dem Amtsgericht Augsburg im Jahr 2002 die 36 dort tätigen Gerichtsvollzieher einen Gesamtbetrag von 10,3 Millionen EURO beigesteuert und in ihren Kassenbüchern verbucht. Die Prüfungen sollen daher auch dazu beitragen, das auf diesem Gebiet besonders hohe Risiko der Staatshaftung zu mindern

Es bedarf daher keiner Frage, dass den Geschäftsprüfungen sowohl im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung als insbesondere auch im Interesse der einzelnen geprüften Person eine besondere Bedeutung zukommt. Sie erfordern vor allem qualifizierte Prüfungspersonen, die in der Lage sind, eine Geschäftsprüfung mit der gebotenen, auf das wesentliche gerichteten Sachkunde durchzuführen.

2. Historisches zum Gerichtsvollzieher

Urteile sind nur so viel Wert, wie daraus vollstreckt werden kann. Seit Menschengedenken wird Recht gesprochen und vollstreckt. Die zentrale Rolle in der Zwangsvollstreckung weist das Gesetz in § 753 ZPO dem Gerichtsvollzieher zu.

Wer Gerichtsurteile vollzieht, kann nicht immer beliebt sein. Von den vielen Umschreibungen für den Gerichtsvollzieher ist wohl der Name „Kuckuck“ oder „Kuckuckskleber“ der gebräuchlichste. Wer weiß schon, dass in der Redewendung „Scher dich zum Kuckuck“ der Kuckuck stellvertretend für den Teufel steht¹.

In einem kurzen historischen Überblick soll nachfolgend, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die Entwicklung zum heutigen Gerichtsvollzieher im Wandel der Geschichte aufgezeigt werden:

Das römische Recht kannte eine Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners nur sehr bedingt. Der Schuldner wurde vielmehr durch persönlichen Zwang zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten. Er wurde unter Anordnung einer Auslösesumme bis zu 60 Tage gefangen gehalten. Zahlte er nicht, auch kein Familienangehöriger oder Freund, wurde er getötet. Um 300 v. Chr. wurde die Tötung in eine Haft umgewandelt. Als Schuldknecht musste er beim Gläubiger seine Schuld abarbeiten.

Soziale Aspekte sind bereits im vierten Jahrhundert n. Chr. feststellbar. Es gibt bereits Pfändungsverbote zu Gunsten der Landwirtschaft.

¹ s. Heiteres und Historisches über das Amt des Gerichtsvollziehers von Prof. Dr. Wacker, DGVZ 1991 S. 105

In der germanischen Frühzeit fehlte eine Zwangsvollstreckung im eigentlichen Sinne. Der Verurteilte musste geloben, das Urteil zu erfüllen. Andernfalls hatte er sein Gelöbnis gebrochen und war damit der Friedlosigkeit verfallen. Sein Gut verfiel dem König. Er selbst war rechtlos gestellt. Daneben entwickelte sich die außergerichtliche Pfandnahme. Der Gläubiger hatte ein Selbsthilferecht, allerdings nur als Beugemittel und nicht zur Befriedigung seiner Forderungen.

In der karolingischen Zeit (ca. 750 bis 900 n. Chr.) trat neben oder an die Stelle des Selbsthilferechts die Pfändung durch den Grafen als Gerichtsperson.

Vorläufer der heutigen Gerichtsvollzieher waren in der Zeit der Volksrechte oftmals private Angestellte des Königs.

Aufgrund der Rechtszersplitterung im Mittelalter sind aus den verschiedenen Entwicklungsphasen die Namen wie Fronbote, Scherge, Büttel, Weibel usw. die bekanntesten, denen Vollstreckungsaufgaben übertragen waren.

Im sächsischen Landrecht und im **Sachsenspiegel** (Eike von Repgow um 1220) nahm der Fronbote (fronen = beschlagnahmen) eine besondere Stellung ein. Er wurde von der Bevölkerung gewählt und war Mitglied des Gerichts. Die Parteien zu Gerichtsterminen zu laden und für Recht und Ordnung während der Verhandlungen zu sorgen, waren seine Zuständigkeiten. Ebenso gehörte zu seiner wichtigsten Tätigkeit die Vollstreckung und zwar die mobiliare wie auch die immobilare und der Vollzug der Leibes- und Lebensstrafe. Als eine Art der Begnadigung durfte er jede zehnte Todesstrafe gegen Lösegeld aufheben².

Nach dem Sachsenspiegel wurde der Fronbote gewählt. Voraussetzung für die Wahl war u. a., dass er *„zumindest eine halbe hufe eigenes land haben solle“*. Das umfasste in den

² s. Sachsenspiegel, III. Buch Art. 56, § 3. vergl. Buchda HRG 1, 1304, 1305 Planch I (Fn. 72), S. 94/95; Eckert (Fn.65), S. 63 ff

meisten Teilen Deutschlands 30 Morgen Land (s. Seip in DGVZ 1983 S. 55).

Der Fronbote versah sein Amt selbständig. Er war Bote bzw. Beauftragter des Königs, dem er Treue zu schwören hatte (III, Art. 56, § 1). Der Sachsenspiegel enthält damit gewissermaßen auch die Gerichtsvollzieherordnung des Mittelalters³.

Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung waren auch in der damaligen Gerichtsvollzieherordnung der jetzigen sehr ähnlich.

Im I. Buch Art. 53 ist zu lesen, dass der Fronbote nur pfänden darf, wenn er durch Urteil dazu ermächtigt wird und im II. Buch, in Art. 16 war das Disziplinarrecht geregelt. Bei Pflichtverstößen des Fronboten wurde er zu „zwei und dreißig schläge mit einer grünen, eichenen gerte, die zwei daumenellen (= von der Daumenspitze bis zum Ellenbogen) lang ist“, verurteilt. Die Ablösung durch eine Geldstrafe war möglich.

Interessant ist im II. Buch in Art. 41, § 1 die Pfändung geregelt. Demnach wurde die Pfändung einer Immobilie, z. B. einer Burg, dadurch kenntlich gemacht, dass ein Kreuz auf das Tor gesteckt wurde. Zahlte der Schuldner binnen Jahresfrist nicht, sprach man ihm das Recht darauf ab. Er verlor sein Eigentum.

Auch kostenrechtliche Regelungen fanden sich im Sachsenspiegel. Der Fronbote erhielt die Erlöse aus dem Loskauf jedes 10. Verurteilten, bei Nachlässen ohne Erben das auf der Erde liegende Korn in der Scheune und die tägliche Kleidung des Erblassers sowie 3 Schillinge bei jeder Veräußerung⁴.

Entscheidende Bedeutung für die Entwicklung in Deutschland haben die **Huissiers** des französischen Rechts erlangt. Die Zwangsvollstreckung war Sache der Parteien, die sich der

³ Seip, DGVZ 1983 S. 51

⁴ III. Buch Art. 56 § 3

Huissiers als mit eigener Amtsgewalt ausgestatteten Rechtspflegeorganen zu bedienen hatten.

Nach Deutschland gelangte das Institut des Huissiers, als infolge des Friedens von Lunéville vom 9.2.1801 die linksrheinischen deutschen Gebiete, z. B. das Rheinland, unter französische Herrschaft fielen und hier das französische Recht zur Geltung kam. Der Regierungsbeschluss vom 4.6.1803, in dem die Ernennung und die Zuständigkeit des Huissiers bekannt gegeben wurde, kann damit wohl mit Recht als die Geburtsstunde des deutschen Gerichtsvollziehers bezeichnet werden⁵.

Bei der Rückkehr der linksrheinischen Gebiete unter die preußische Hoheit Ende 1813 blieb das Institut des Huissiers mit den zugrunde liegenden französischen Gesetzen und Dekreten erhalten. Aus der Bezeichnung Huissier wurde allerdings die Bezeichnung Gerichtsvollzieher (DGVZ 1993 S. 52). Erst 1833 wurden die französischen Dekrete teilweise aufgehoben und durch preußische ersetzt.

Auch in Bayern trat im Jahre 1869 eine Prozessordnung in Kraft, die sich stark an das französische Recht anlehnte und die Vollstreckung den Gerichtsvollziehern übertrug, deren Wirkungskreis und Stellung gemäß der Gerichtsvollzieherordnung vom 15.5.1870 (JMBl. S. 77) weitgehend derjenigen des Huissiers entsprach (Seip in DGVZ 1997 S. 104).

Aufgrund des **Gerichtsverfassungsgesetzes** vom 27.1.1877 (§ 155 GVG) wurde reichseinheitlich die Berufsbezeichnung „Gerichtsvollzieher“ eingeführt.

⁵ s. Bach in DGVZ 1993 S. 52

Die „Keimzelle“ des Gerichtsvollziehers

Reichsgesetzblatt Nr. 4

(Nr. 1163) Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877

*Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Reichstages, was folgt:*

Zwölfter Titel

Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte

§ 155 GVG (heute 154 GVG)

***Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und
Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem
Reichsgericht durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die
Landesjustizverwaltung bestimmt.***

Es war damit Sache der einzelnen Bundesländer, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher jeweils für ihren Bereich zu regeln. Dies geschah jeweils durch Erlass einer eigenen GVO und GVGA. Mit dem Vereinheitlichungsgesetz erschien am 15.9.1938 eine amtliche Zusammenfassung der wichtigsten Dienstvorschriften für den Gerichtsvollzieher. Nach der Auflösung des Deutschen Reiches als Folge der Kapitulation von 1945 und Entstehen der „Bundesrepublik Deutschland“ war es wieder Sache der Länder, die Dienstgeschäfte in ihrem jeweiligen Bereich zu regeln.

Die Justizverwaltungen der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland erließen jedoch die GVGA und die GVO inhaltlich in Übereinstimmung; landesrechtliche Abweichungen stehen in den jeweiligen Ergänzungsbestimmungen.

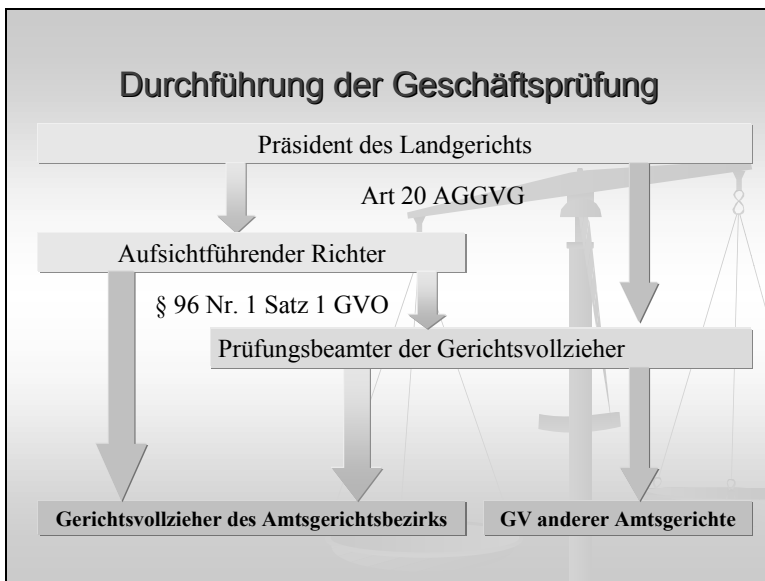
Aufgrund der Gestaltungsfreiheit, die der Gesetzgeber einräumte, kam es zur Ausbildung verschiedener Gerichtsvollziehersysteme, die sich im Wesentlichen dadurch unterschieden, dass die Parteien unter mehreren, in einem

8. Der Prüfungsbeamte

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit des Prüfungsbeamten findet sich in § 96 Nr. 1 GVO:

§ 96 Nr. 1 Satz 1 GVO

Der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts oder ein besonders bestimmter Beamter des gehobenen Justizdienstes überprüft die Geschäftsführung des Gerichtsvollziehers vierteljährlich.



Der Regelfall in der Praxis ist, dass die Prüfung von einem Beamten des gehobenen Dienstes (Prüfungsbeamter) durchgeführt wird. Dieser wird durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts bestellt. Für diese Prüfungstätigkeit sollte ein erfahrener Beamter ausgewählt werden, der auch

beabsichtigt, diese Tätigkeit eine längere Zeit auszuüben. Es käme auch niemand auf die Idee, alle zwei Jahre den Bezirksrevisor auszutauschen. Auf Grund der umfangreichen Prüfung und im Hinblick auf ein Stoffgebiet, das nicht unbedingt zur Ausbildung des gehobenen Dienstes gehört, hat es sich gezeigt, dass junge Beamte, mit wenig Verwaltungserfahrung schlicht überfordert sind und auch mehr Mühe haben, die notwendige personelle Autorität bei den Gerichtsvollziehern zu gewinnen. Bewährt hat sich die Praxis einiger Bundesländer, die vorgesehenen Prüfungsbeamten an der Ausbildung für Gerichtsvollzieher teilnehmen zu lassen.

Da der Gerichtsvollzieher, dadurch dass er entsprechend ausgebildet ist und täglich in seinem Fachgebiet arbeitet, ohnehin schon einen Vorsprung gegenüber dem Prüfungsbeamten hat, halte ich es für gefährlich, eine Prüfung von einer Person durchführen zu lassen, die vom speziellen Fachwissen her dem Geprüften nicht mindestens ebenbürtig ist.

Die Aufgabe des Prüfungsbeamten besteht darin, festzustellen, ob der Gerichtsvollzieher seine Dienstgeschäfte während des Prüfungszeitraums ordnungsgemäß erledigt hat (§ 99 Nr. 1 GVO). Dieses Ergebnis ist in einer Niederschrift (Prüfungsbericht) niederzulegen (§ 100 Nr. 1 GVO). Eine Weisungsbefugnis hat der Prüfungsbeamte grundsätzlich nicht. Nach § 101 GVO hat die Dienstbehörde erforderliche Maßnahmen zu treffen.

Weisungsbefugt ist in Bayern der Prüfungsbeamte allerdings in Kostensachen nach § 16 BayErgGVO i.V. mit § 42 KostVfg:

§ 16 ErgGVO Bayern

Die besonders bestellten Beamten des gehobenen Justizdienstes (Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte) sind für die Kosten nach dem Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher (GvKostG) weitere Kostenprüfungsbeamte im Sinne des § 42 der Kostenverfügung.

§ 42 KostVfg
Kostenprüfungsbeamte

Kostenprüfungsbeamte sind

1. der Bezirksrevisor,
2. die weiter bestellten Prüfungsbeamten.

§ 50 KostVfg
Beanstandungen

- (1) Stellt der Prüfungsbeamte Unrichtigkeiten zum Nachteil der Staatskasse oder eines Kostenschuldners fest, so ordnet er die Berichtigung des Kostenansatzes an. Die Anordnung unterbleibt, wenn es sich um Kleinbeträge handelt, von deren Einziehung oder Erstattung nach den darüber getroffenen Bestimmungen abgesehen werden darf.
- (2)

Über seine Aufgabe nach § 96 GVO hinaus sollte der Prüfungsbeamte auch kompetenter Ansprechpartner für die Gerichtsvollzieher sein. Ohnehin sollte in der heutigen Zeit, in der sich auch die Justiz als Dienstleistungsunternehmen versteht, die Rolle des Prüfungsbeamten neu definiert werden. Einerseits hat er auf Fehler oder unrichtige Abläufe hinzuweisen, andererseits sollte er aber insbesondere darauf hinwirken, dass Fehler gar nicht passieren.

Der Prüfungsbeamte als Berater sollte als Mittler zwischen Dienstaufsicht und Gerichtsvollzieher stehen und Aufgaben des Controlling (lenken, steuern und überwachen) wahrnehmen.

Moderne Organisationsformen sind beim Prüfungsbeamten ebenso gefragt wie bei den Gerichtsvollziehern. Dieser „Berater“ sollte im Außenverhältnis um ein einheitliches Erscheinungsbild der Gerichtsvollzieher bemüht sein und im

Innenverhältnis die Identifikation der Gerichtsvollzieher mit ihrer Arbeit und ihrem Arbeitgeber anstreben.

23. Das Anforderungsprofil „Prüfungsbeamter“

Den idealen Prüfungsbeamten, den sich die Dienstaufsicht oder die Gerichtsvollzieher wünschen, wird es wohl nicht geben. Auf der einen Seite wird von ihm buchstabengetreue Strenge erwartet und auf der anderen Seite der Ansprechpartner und Helfer für den Gerichtsvollzieher.

Die beste Lösung dürfte, wie so oft im Leben, der gesunde Mittelweg sein. Der Gerichtsvollzieher soll wissen, dass er nicht ungestraft „Böses“ tun kann, er muss aber auch wissen, dass er sich in Zweifelsfällen vertrauensvoll an seinen Prüfungsbeamten wenden kann.

Die Tätigkeit des GV-Prüfungsbeamten hat sich oder sollte sich wandeln in den kompetenten Ansprechpartner für den Gerichtsvollzieher, der ihm in allen Lagen mit Rat und Tat zur Seite steht und ihn natürlich bei den Geschäftsprüfungen auch auf seine Fehler hinweist.

Der Prüfungsbeamte, der eigentlich der Fachmann auf dem Gebiet „Gerichtsvollzieher“ ist, wird von manchen Justizverwaltungen nur wenig genutzt. Aufsichtsführende Richter, die sich das vorhandene Wissen und Können der Prüfungsbeamten bei der Bezirkseinteilung, Personalplanung, Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden, Berichtsaufträgen u.a. zu Nutze machen, erleichtern sich die Arbeit.

In einigen neuen Bundesländern nahm, bzw. nimmt noch immer der Prüfungsbeamte zusätzlich zu seiner Ausbildung als Rechtspfleger an der regulären Gerichtsvollzieherausbildung teil. Wir finden, dass sich diese Handhabung bewährt hat. Ein Prüfungsbeamter, und das ist nicht nur auf dem Gebiet des GV-Prüfungsbeamten so, sollte mindestens dieselbe fachliche Kompetenz haben als der von ihm Geprüfte.

Schon im Hinblick auf die oben geschilderten Aufgaben muss der Prüfungsbeamte einerseits über umfangreiche und fundierte Fachkenntnisse, andererseits aber auch über ein erhebliches Maß an Erfahrung im Umgang mit Menschen verfügen.

Die Tätigkeit des Prüfungsbeamten sollte sich auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken, da, wer dieses Buch aufmerksam gelesen hat, bemerkt, dass es doch einige Zeit dauert, sich auf diesem Gebiet zurechtzufinden.

Die Rolle des Prüfungsbeamten ist bereits durch viele Justizministerien neu definiert worden. Allerdings ist die Umsetzung gerade seitens der Prüfungsbeamten selbst noch nicht vollständig erfolgt. Einerseits hat der Prüfungsbeamte auf Fehler oder unrichtige Abläufe hinzuweisen, andererseits sollte er aber insbesondere darauf hinwirken, dass Fehler gar nicht passieren.

Der Prüfungsbeamte als Berater sollte Controller sein und Aufgaben der Lenkung, Steuerung und Überwachung wahrnehmen. Moderne Organisationsformen sind beim Prüfungsbeamten ebenso gefragt wie bei den Gerichtsvollziehern. Dieser „Berater“ sollte im Außenverhältnis um ein einheitliches Erscheinungsbild der Gerichtsvollzieher bemüht sein und im Innenverhältnis die Identifikation der Gerichtsvollzieher mit ihrer Arbeit und ihrem Arbeitgeber anstreben.

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Seite
Abteilungsbereich der Gebühren	146
Abrechnungsscheine	88
Abschlussgespräch	110
Akten	59
Aktenführung	125
Anforderungsprofil	135
Anschlusspfändungen	96
Arbeitsleistung	102, 107
Arbeitsmethode	132
Aufsicht	22
Aufsichtführender Richter	28
Auftrag	16, 142
Aufwendungen	37
Ausbildung	14
Ausschreibungskosten	97
Außendienstfächer	102
außerordentliche Prüfung	55, 56
Ausstattung	45
Bad Nauheimer Schlüssel	50
Bargeld	67
Beamter	18
Befangenheit	35
Belastung des Gerichtsvollziehers	50
Belegprüfung	80
Beschränkung	55
Beschwerden	130
Buchungsfristen	103
Bürgerfreundlichkeit	130
Büro- und Schreibhilfen	99
Bürokosten	48
Bürokostenentschädigung	37
Büromiete	83
Büroorganisation	102
Büroräume	131

Checkliste	65
Controlling	43, 108, 136
Datenträgeraustausch	71, 84
Dienstanfänger	56
Dienstaufsicht	22, 23, 126
Dienstbehörde	23
Diensteinnahmen	36
Dienstkonten	69
Diensträume	58
Dienstregister I	76, 85, 91, 101
Dienstregister II	91
Dienstzeiten	24
Disketten	71
Diskettenbegleitzettel	72
Disziplinarmaßnahmen	24
Eidesstattliche Versicherungen	97
Einzahlungen	70
Entnahmerecht	148
Erinnerung	144
Fachaufsicht	25, 29
Fälligkeit der Kosten	148
Fehlbetrag	77
Fremdgeld	67
Gebührenanteil	40
Gebührenübererhebung	31
Gehalt	36
Geldspalten	75
Geltungsbereich des Kostenrechts	141
Gerichtsverfassungsgesetzes	6
Gerichtsvollzieherkosten	30
Gerichtsvollzieherordnung	47
Geschäftsanweisung	47
Geschäftsführung	90
Geschäftszimmer	57, 98
Gläubigergeld	107
Grüner Stift	46
Handy	46

Huissier	5
Informationsaustausch	131
Infrastruktur	132
Internetanschluss	45
Istbestand	67
Jahreshöchstbetrags	39
Jahreskostenbetrag	38
Justizministerium	27
Justizverwaltung	27
Kassenbestand	77
Kassenbuch I	85
Kassenbuch II	86
Kassenführung	67
Kleinbetrag	75, 126
Kommentare	45
Kommunikation	132
Kontoauszüge	69, 83
Kostbarkeiten	72
Kostenfreiheit	138
Kostenprüfung	100
Kostensachen	29
Kostenschuldner	147
Kostenverzeichnis	151
Kundenorientierung	129
Lagerbuch	97
Landeskasse	101
Mängel	110
Maßnahmen	126
mehrere Aufträge	149
Nachforderung Kosten	145
Nachtzeit	147
Namenverzeichnis	93
Niederschrift	112
notwendigen Kosten	100
ordentlichen Geschäftsprüfungen	54
Organisationsberater	137
Ort der Protokollierung	98

Pensum	50
Pensum des Prüfungsbeamten	60
Personalkosten	39
Pfandkammer	97
Postwertzeichen	68
Proteste	147
Protestsammelakten	96
Prüfungsbeginn	57
Prüfungsbericht	112
Prüfungsdauer	60
Prüfungsmethode	90
Prüfungsstempel	46
Qualität	128
Quittungsblöcke	81
Rechenblatt	79
ruhenden Akten	96
Sachsenspiegel	4
Sachstandsanfragen	49, 130
Sammelakten	96
Sammelüberweisungen	84
Schecks	82
Schlussbesprechung	110
Schlüsselzahlen	51
Schlüssigkeit des Bargeldbestandes	88
Schriftstücke	95
Siegelungen	147
Sollbestand	73
Sonderakten	92, 93
Sprechzeiten	57, 98
Stellungnahme	126
Summenaddition	87
Taschenrechner	46
Telefonrechnungen	83
Überschuss	77
Überweisungsaufträge	71
Überweisungsfristen	103
Überweisungslisten	71, 86

unrichtige Sachbehandlung	142
Unterlagen	49, 66
Urlaubsvertretung	99
Verfahrensvorschriften	95
Vergütung	17
Verjährung	145
Verlust	69
Vermögensverzeichnisse	147
Versteigerungserlös	86
Versteigerungstermine	97
Verwahrkosten	100
Verwertungskosten	149
Verzinsung	145
Vollstreckungsgericht	25, 131
Vollstreckungstätigkeit	95
Vollstreckungsvergütung	37
Vollzähligkeitsprüfung	92, 102
Vollzugsfristen	105
Vorablieferungen	69
Vorgesetzter	30
Vorschuss Kosten	143
Weisungen	31
Weisungsbefugnis	42
Zahlungsbelege	80, 95
Zahlungseingänge	75
Zuständigkeit	32
Zustellungen	96
Zutritt	59

Für den Gerichtsvollzieherbereich sind nachfolgend aufgeführte
Buchtitel/Kommentare/Vorschriftensammlungen aus der Serie
„**Recht in Ausbildung und Praxis für den Gerichtsvollzieher**“
erschienen:

Art.Nr.	Titel	Preis
03-026	-Winterstein- Gerichtsvollzieher-Kostenrecht , Loseblatt-Kommentar, ca. 570 Seiten, mit A-Z des Kostenrechts (100 Seiten)	65,00 EUR
03-027	Vorschriftensammlung für die Ausbildung und Praxis der Gerichtsvollzieher	40,00 EUR
03-001 Neu !	-Hippler- Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung 5. Auflage – 11/2010	20,00 EUR
03-002	-Hippler/Winterstein- Vermögensoffenbarung, eidesstattliche Versicherung und Verhaftung 5. Auflage- 5/2010	20,00 EUR
03-003	-Heyner- Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten	20,00 EUR
03-004	-Strauß/Wiedemann- Wertpapier- Wechsel- und Scheckrecht	20,00 EUR
03-005	-Heyner- Insolvenzrecht – mit Blick auf die Zwangsvollstreckung 3. Auflage 2/2010	18,00 EUR
03-006 Neu !	-Winterstein- Sachpfändung durch den Gerichtsvollzieher (307 Seiten) 2. Auflage 11/2010	27,00 EUR
03-007	-Wasserl- Zwangsvollstreckung aus der Sicht des Handels-, Erb-, Betreuungs- und Minderjährigenrechts	20,00 EUR
03-050 Neu !	-Winterstein- Handbuch für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte 2. Auflage 10/2010	20,00 EUR

(Alle Preise incl. gesetzl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Weitere Detailinformationen über unsere gesamte Produktpalette sind über unsere homepage

www.juristischer-verlag-pegnitz.de

mit online-shop abrufbar

*Für Fragen – Bestellungen – Anregungen stehen wir Ihnen
auch gerne persönlich zur Verfügung*

JURISTISCHER VERLAG PEGNITZ GMBH
LOHESTRASSE 17
91257 PEGNITZ

TEL 09241 - 8091-0

FAX 09241 – 8091-21

Mail: INFO@JURISTISCHER-VERLAG-PEGNITZ.DE

